

Vertragsnummer:

MUSTER - Waldpflegevertrag

über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung
von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald
ab dem **01.01.2022**

zwischen

Geb.Datum:

- Waldeigentümer-

und

der **Waldbesitzervereinigung Altmannstein u. Umgebung e.V., Burg-Stein-Gasse 28, 93336 Altmannstein**, vertreten durch den **1. Vorsitzenden Herrn Hummel**
wird folgendes vereinbart:

- Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die WBV übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von den im Anhang aufgeführten Waldgrundstücken. (Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages)

§ 2 Pflegeleistung

Die WBV verpflichtet sich, die Verwaltung nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten und die Leitlinien der PEFC (Paneuropäische Forstzertifizierung) einzuhalten.

§ 3 Verwaltungsleistungen

1. Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf die Vergabe und Überwachung folgender Maßnahmen:

- Allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen
- Waldbauberatung und Waldbegänge
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
- Die Abwicklung der im Namen des Waldbesitzers treuhänderisch durchgeführten Holzverkäufe

2. Zusätzliche Leistungen werden zu den üblichen Sätzen der WBV in Rechnung gestellt. Folgende zusätzliche Leistungen werden in Absprache mit dem Waldbesitzer angeboten:

- Auszeichnen von Endnutzungs- und Durchforstungsbeständen
- Durchführung der Endnutzung bzw. Durchforstung
- Durchführung von Kulturmaßnahmen und Zaunbau (Zaunreparaturarbeiten)
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau, Wegeunterhaltung, Feinerschließung) und deren Durchführung.
- Festsetzung der Endnutzungsbestände
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen der Durchforstungsbestände sowie Festsetzung des Arbeitsauftrags in Jungständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege.)
- Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung, Bekämpfungsmaßnahmen).
- Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungständen ohne verwertbaren Holzanfall
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte (inkl. Überwachung)
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen

3. Die WBV vermittelt das Holz zu bestmöglichen Preisen zugunsten des Waldeigentümers. Die Einnahmen werden mit den Ausgaben in prüfungsfähiger Form verrechnet. Die Abrechnungen mit dem Waldbesitzer erfolgen halbjährlich (zum 30.06. und 31.12.).

4. Die WBV wird vom Eigentümer ermächtigt, dringend notwendige Forstschutzmaßnahmen (v.a. bei Borkenkäferbefall) auch ohne Rücksprache im notwendigen Umfang auf Rechnung des Eigentümers sorgfältig durchzuführen. Einer besonderen Anzeige dieser Forstschutzmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer bedarf es nicht.

§ 4 Leistungsbeschränkungen

Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen

§ 8 Abrechnung

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

§ 9 Freizeichnungsklausel

Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

Im Übrigen gilt: Wird die WBV für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldeigentümer die WBV von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei, soweit der WBV lediglich Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens angelastet werden kann. Die WBV haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Sonstiges

§ 11 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und beginnt **zum 01.01.2022**. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vertragspartner schriftlich zu gestellt sein muss.

§ 12 Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß der Zuschussrichtlinie (5-jährige Bindungsfrist) hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken.

Der Waldeigentümer stellt die WBV von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers verursacht werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

§ 13 Abschriften

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldeigentümer, die WBV sowie das zuständige Forstamt.

§ 14 Schriftformklausel

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldeigentümers am nächsten kommt.

§ 16 Gesetzliche Regelungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und

Altmannstein,

(Waldeigentümer)

(1. Vorsitzender WBV)

Anhang: Flächenverzeichnis (Anlage 1)
Holzvermarktung (Anlage 2)
Einverständniserklärung zum Förderantrag (Anlage 3)
Waldschutz (Anlage 4)
Verkehrssicherungspflicht (Anlage 5)
SEPA Lastschriftmandat (Anlage 6)

ANLAGE 1: Flächenverzeichnis

Die WBV Altmannstein übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von folgenden Waldgrundstücken :

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurname	Flur-Nr.	Fläche in ha	Bemerkung
Gesamt:					

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen, zudem müssen alle Flurkarten der Waldbesitzervereinigung vorgelegt werden.

Eine einmalige Unkostenpauschale für den Grenzbezug in Höhe von 100,00 Euro wird beim Abschluß des WPV eingezogen.

ANLAGE 2: Holzvermarktung

Bei der Holzvermarktung (incl. Holzaufnahme) gelten die jeweiligen Gebührensätze der WBV.

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN abgeglichen

Verkehrssicherung: Pro durchgeführter Maßnahme (Fällungen etc.) an öffentlichen Verkehrswegen, Bahnlinien u.a., bei denen ein erhöhter Aufwand für die Verkehrssicherung entsteht, werden pauschal zusätzlich **15,00 €** berechnet. (Dies beinhaltet nicht die periodischen Kontrollbegänge zur Verkehrssicherungspflicht, diese sind in der Grundbetreuung enthalten.)

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach Zustimmung durch den Eigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen verrechnet:

- Forstlicher Leistungsdienst	43,00 €/h
- Forstlicher Facharbeiter	32,00 €/h
- Hilfskräfte	22,00 €/h

Für Leistungen außerhalb der Grundbetreuung wird pro Anfahrt eine Fahrtkostenpauschale von netto 8,50 € berechnet.

Anlage 3 : Einverständniserklärung zum Förderantrag

Ich,, bin damit einverstanden, dass die
Waldbesitzervereinigung Altmannstein berechtigt ist, Förderanträge
in der jeweiligen gültigen Fassung in meinem Auftrag und Namen zu
beantragen.

.....
Ort, Datum

.....
(Waldeigentümer)

Anlage 4 : Waldschutz

Die Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung e.V. übernimmt während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten Grundstücke – *siehe Anlage 1 Flächenverzeichnis* – den umfassenden Waldschutz.

Altmannstein,

.....
WBV – Altmannstein
gez. 1. Vorstand

Anlage 5 : Verkehrssicherungspflicht

Die Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung e. V. trägt während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten Grundstücke – siehe Anlage 1 Flächenverzeichnis – die Verkehrssicherungspflicht.

Hinweis: Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht trotz der Ausübung des Betretungsrechts auf eigene Gefahr (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayNatschG) und des Rechts auf Erholung in der freien Natur (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayNatschG) auch im Wald selbst. Der Auftragnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf. nötige Maßnahmen ergriffen wurden.

Altmannstein,

.....
WBV-Altmanstein
1. Vorstand

Anlage 6 : SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE06ZZZ00000207538
Mandatsreferenznummer: entspricht der Mitgliedsnummer

Ich ermächtige die Waldbesitzervereinigung Altmannstein u. Umgebung e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Waldbesitzervereinigung Altmannstein auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung
Jahresbeitrag Waldpflegevertrag**

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

IBAN

Ort,

Datum

Unterschrift